

## **2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H., Seite 473) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H., Seite 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. April 2015 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **§ 3 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, braucht in nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hund einen neuen erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

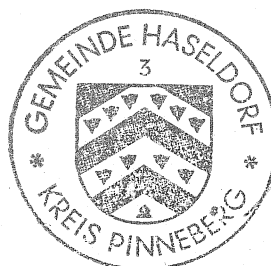
### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Uetersen, den 28.04.2015

Gemeinde Haseldorf  
Der Bürgermeister



  
(Uwe Schölermann)